

**Wichtiger Hinweis:**

Ausländische Urkunden müssen von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übertragen werden, es sei denn es handelt sich um internationale Personenstandsurkunden. Ausländische Urkunden, insbesondere von außereuropäischen Staaten, bedürfen der so genannten Legalisation, d. h. der Anerkennung bzw. der Überprüfung der Echtheit der Urkunden durch die deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat), oder sie müssen (soweit durch internationale Verträge vorgesehen) mit einer Apostille versehen sein, d. h. einer Beglaubigung der Urkunde durch die übergeordnete Behörde des Urkundenausstellers;

mittlerweile müssen bei vielen Staaten (insbesondere Asien und Afrika) die Urkunden durch einen Vertrauensanwalt im Ausstellerstaat überprüft werden. Dieses Verfahren ist leider sehr zeitaufwendig und kostenintensiv, kann von uns aber nicht beeinflusst werden.

Genauere Informationen erhalten Sie auch hier von Ihrem Standesbeamten.